

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 29/13 BH

L 5 AS 925/11 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 149 AS 3802/10 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

JobCenter Treptow-Köpenick,
Groß-Berliner-Damm 73 A-E, 12487 Berlin,

Beklagter.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Juni 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen S. Knickrehm
und Behrend
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm Prozesskostenhilfe für die Durchführung der Beschwerde gegen
die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom
7. März 2013 zu bewilligen und Rechtsanwalt F. beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Im Streit steht die Übernahme der Kosten für die Anschaffung eines Computers, einer Waschmaschine, eines Kühlschranks und eines Kabel- einschließlich Internetanschlusses nach dem SGB II.
- 2 Der am 1944 geborene Kläger, der zum 1.8.2009 wegen des Erreichens der Altersgrenze aus dem SGB II-Leistungsbezug ausgeschieden ist, beantragte am 30.7.2009 Leistungen für die zuvor benannten Zwecke. Der Beklagte lehnte einen Zuschuss hierfür mit der Begründung ab, dass diese Bedarfe durch die Regelleistung zu decken seien. Für ein Darlehen mangle es an einem unabweisbaren Bedarf (*Bescheid vom 7.8.2009 idG des Widerspruchsbescheides vom 28.12.2009*). Auch im Klage- und Berufungsverfahren ist der Kläger erfolglos geblieben (*SG Berlin Gerichtsbescheid vom 7.4.2011; LSG Berlin-Brandenburg Urteil vom 7.3.2013*). Nachdem der Kläger eine Darlehensgewährung ausdrücklich abgelehnt hatte, hat das LSG seine Entscheidung damit begründet, dass ein Computer keine Erstausrüstung iS des SGB II darstelle, weil er nicht zur Deckung elementarer Bedürfnisse erforderlich sei. Im Hinblick auf die Waschmaschine sei nicht erwiesen, dass der Kläger zum Zeitpunkt der Beantragung nicht im Besitz einer solchen gewesen sei. Die Anschaffung eines Kühlschranks sei schon nach den Ausführungen des Klägers keine erstmalige Beschaffung. Kosten für Kabel- und Internetanschluss seien allenfalls im Rahmen der Unterkunftskosten zu übernehmen. Ein Bedarf insoweit bestehe beim Kläger jedoch nicht. Ihm seien im Leistungszeitraum bis zum 31.7.2009 keine tatsächlichen Aufwendungen hierfür entstanden. Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.
- 3 Für die Durchführung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG beantragt der Kläger die Bewilligung von Prozesskostenhilfe sowie die Beordnung von Rechtsanwalt F.

II

- 4 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH war abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO kann PKH nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier.
- 5 Es sind unter Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers in der ersten und zweiten Instanz sowie des Akteninhalts keine Gründe für eine Zulassung der Revision ersichtlich. Die Revision ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), wenn das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGb oder des BVerfG ab-



weicht und auf dieser Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) oder ein Verfahrensfehler geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).

6 Anhaltspunkte für das Vorliegen einer grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) sind nicht gegeben. Im Hinblick auf die Übernahme der Aufwendungen für die Anschaffung eines Computers ist nicht ersichtlich, inwieweit ein Prozessbevollmächtigter in der Lage sein könnte angesichts der Entscheidung des BSG vom 24.2.2011 (*B 14 AS 75/10 R - SozR 4-4200 § 23 Nr 11 RdNr 19 ff*) eine Notwendigkeit einer erneuten Entscheidung durch das Revisionsgericht zu begründen. Der 14. Senat hat dort entschieden: "Zur Erstausrüstung einer Wohnung gehören nur solche Gegenstände, die der Befriedigung grundlegender Bedürfnisse wie Essen, Schlafen und Aufenthalt dienen, nicht aber bestimmten Freizeitbeschäftigungen oder Unterhaltungs- und Informationsbedürfnissen". Auch soweit der Kläger Kabel- und Internetanschluss begehrt kann eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht erkannt werden. Der erkennende Senat hat zwar befunden, dass monatliche Grundgebühren für die Nutzung eines Breitbandkabelanschlusses ihrer Art nach erstattungsfähige Kosten sein könnten (*BSG vom 19.9.2008 - B 4 AS 48/08 R - BSGE 102, 274 = SozR 4-4200 § 22 Nr 18, RdNr 17 ff*). Allerdings hat er diese Gebühren den Unterkunftskosten zugeordnet. Erneuter Klärungsbedarf insoweit ist nicht erkennbar. Der Senat hat seine Rechtsprechung im Jahre 2012 nochmals bestätigt (*BSG vom 23.8.2012 - B 4 AS 32/12 R - SozR 4-4200 § 22 Nr 61 RdNr 20*). Im Übrigen fehlt es auch an der Klärungsfähigkeit insoweit, denn tatsächliche Aufwendungen hierfür hat der Kläger nicht geltend gemacht. Er verfügt nach seiner Erklärung in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG schon nicht über einen solchen Anschluss. Im Hinblick auf die Anschaffung von Waschmaschine und Kühlschrank stellen sich ebenfalls keine Fragen grundsätzlicher Bedeutung. Eine Waschmaschine kann ein Gegenstand der Erstausrüstung sein, wie der 14. Senat im Jahre 2008 bereits entschieden hat (*BSG vom 19.9.2008 - B 14 AS 64/07 R - BSGE 101, 268 = SozR 4-4200 § 23 Nr 2, RdNr 18*). Für den in der Wohnung des Klägers zum Zeitpunkt der Entscheidung des LSG vorhandenen, noch funktionsfähigen Kühlschrank gilt, dass Erstausrüstung und Ersatzbeschaffung abzugrenzen sind. Auch hierzu hat sich das BSG allerdings schon mehrfach verhalten (*BSG vom 27.9.2011 - B 4 AS 202/10 R - SozR 4-4200 § 23 Nr 13 RdNr 16; zuletzt BSG vom 23.5.2013 - B 4 AS 79/12 R, zur Veröffentlichung vorgesehen*).

7 Auch eine Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) ist nicht ersichtlich.

8 Ebenso wenig ist erkennbar, dass ein Prozessbevollmächtigter in der Lage sein könnte, einen Verfahrensfehler des LSG (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) darzulegen. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinrei-



chende Begründung nicht gefolgt ist. Es ist nicht ersichtlich, dass das Verfahren vor dem LSG im konkreten Fall mit Verfahrensfehlern behaftet sein könnte, insbesondere hat der Kläger keinen Beweisantrag gestellt.

- 9 Da dem Kläger PKH nicht zusteht, kommt auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 73a SGG iVm § 121 ZPO nicht in Betracht.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)